# Reglement zum Planungsausgleich

**(Stand 26.04.2022)**

Gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018 erlässt die Gemeinde Fulenbach folgende Vorschriften:

## INHALTSVERZEICHNIS


§ 1 – Zweck und Gegenstand 3
§ 2 – Abgabesatz 3
§ 3 – Verwendung 3
§ 4 – Rechnungsführung 3
§ 5 – Anmerkung 3
§ 6 – Zuständigkeit 3
§ 7 – Rechtsschutz 4
§ 8 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmung 4

## § 1 – Zweck und Gegenstand

1 Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

2 Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einheitsgemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

## § 2 – Abgabesatz

1 Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 20 Prozent ausgeglichen.
Es handelt sich dabei ausschliesslich um den kantonalen Abgabesatz. Die Gemeinde wird keine eigenen Abgaben einfordern.

## § 3 – Verwendung

1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.

2 Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe $a^{bis}$ des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.

3 Insbesondere trifft die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

## § 4 – Rechnungsführung

1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.

2 Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

## § 5 – Anmerkung

Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

## § 6 – Zuständigkeit

1 Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat zuständig.

2 Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung (GO) vom 01. Januar 2019 vorbehalten.

## § 7 – Rechtsschutz

1 Gegen Entscheide des Gemeinderats über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

## § 8 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

1 Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

2 Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

**Genehmigungsvermerk:**

**Beschlossen vom Gemeinderat am: …….**

Der Gemeindepräsident: Die Bereichsleiterin Administration:

Thomas Blum Claudia Müller

**Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: …….**

Der Gemeindepräsident: Die Bereichsleiterin Administration:

Thomas Blum Claudia Müller

**Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am:**

mit RRB Nr. …….. am …….